

**Förderleitlinien ab 01.01.2024
nach der Satzung der Stiftung der
Kreis-Sparkasse Northeim
in der Fassung vom 01.12.2022**



Inhalt

1. Allgemeine Grundsätze
2. Förderkriterien
3. Förderbereiche und Förderschwerpunkte
4. Ausschlusskriterien
5. Antrags- und Bewilligungsverfahren
6. Organe der KSN-Stiftung

1. Allgemeine Grundsätze

Die Kreis-Sparkasse Northeim ist ausschließlich regional im Landkreis Northeim tätig und fühlt sich deshalb den Menschen dieser Region in besonderem Maße verbunden.

Als Ausdruck dieser Verbundenheit hat die Kreis-Sparkasse Northeim im Jahre 1995 die KSN-Stiftung errichtet, die im Landkreis Northeim kulturelle und soziale Zwecke fördert. Damit leistet die KSN-Stiftung einen Beitrag zur kulturellen und sozialen Vielfalt und Lebendigkeit.

2. Förderkriterien

An die von der KSN-Stiftung selbst initiierten oder geförderten Maßnahmen wird generell der Anspruch von hoher Qualität gestellt.

Die Maßnahmen müssen der Förderkonzeption, wie sie in diesen Leitlinien zum Ausdruck kommt, entsprechen und eine regionale Bedeutung im Landkreis Northeim haben.

Bei der Förderung ist die Finanzkraft der Antragstellerin / des Antragstellers zu berücksichtigen. Eigenmittel sind - sofern vorhanden - in angemessenem Rahmen aufzubringen, weitere Finanzierungsmöglichkeiten sind, soweit möglich, auszuschöpfen.

3. Förderbereiche und Förderschwerpunkte

Um die Mittel so wirksam wie möglich einzusetzen, konzentriert sich die KSN-Stiftung auf die beiden Förderbereiche

Kultur und
Soziales.

In den einzelnen Förderbereichen werden wiederum Schwerpunkte gebildet. Dabei ist die KSN-Stiftung bestrebt, auch den Bedürfnissen bestimmter Zielgruppen, wie jugendlicher oder ausländischer Mitbürger:innen, gerecht zu werden. Ihrer sozialen Verantwortung entsprechend fördert die KSN-Stiftung z. B. Vorhaben in den Bereichen der Jugend- und Langzeitarbeitslosigkeit sowie Maßnahmen zur Integration ausländischer Mitbürger:innen oder zur Völkerverständigung. Ferner sollen im kulturellen Bereich besonders die Maßnahmen Anerkennung finden, die eine herausragende Bedeutung für die Menschen in dieser Region haben und die die kulturelle Lebendigkeit im Landkreis Northeim sichtbar werden lassen.

Dabei werden Initiativen begrüßt, die eine dauerhafte kulturelle Arbeit gewährleisten und / oder bei denen eine Förderung durch die KSN-Stiftung eine Initialzündung zur weiteren kulturellen Arbeit bewirkt.

Kulturelle Zwecke

Die KSN-Stiftung fördert die Kultur in den Bereichen

- Musik,
- Literatur,
- der darstellenden und bildenden Kunst unter Einschluss der Förderung von kulturellen Einrichtungen wie Theater und Museen sowie von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstausstellungen,
- Heimatpflege und Heimatkunde, insbesondere archäologische und heimatkundliche Forschungen,
- Denkmalschutz und Denkmalpflege.

Soziale Zwecke

Im Bereich der sozialen Zwecke fördert die KSN-Stiftung

- die Verbraucher- und Schuldnerberatung,
- Maßnahmen in den Bereichen der Jugend- und Langzeitarbeitslosigkeit sowie Erziehung und Berufsbildung,
- Maßnahmen zur Integration ausländischer Mitbürger:innen sowie den Völkerverständigungsgedanken,
- Maßnahmen zur Suchtprävention,
- die Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie
- die Jugend- und Altenhilfe.

Im Bereich der Jugend- und Langzeitarbeitslosigkeit werden Projekte gefördert, die in erster Linie die Erziehung sowie die Volks- und Berufsbildung unterstützen und Hilfe bei wirtschaftlichen und sozialen Notlagen gewähren.

Die KSN-Stiftung bewilligt nur Anträge, die im Einklang mit den steuerlichen Rahmenvorschriften stehen.

4. Ausschlusskriterien

Von der Förderung sind grundsätzlich ausgeschlossen:

- Preise, Wettbewerbe und Stipendien, die von Dritten initiiert werden,
- Auslandsreisen,
- Maßnahmen, deren Antragsteller der Landkreis Northeim ist oder die Einrichtungen des Landkreises betreffen, mit Ausnahme von Leihgaben,
- Arbeitsvermittlung / Arbeitsplatzbeschaffung, Produktion und Vertrieb von Wirtschaftsgütern sowie Erbringung von Dienstleistungen durch entsprechende Einrichtungen im Bereich der Jugend- und Langzeitarbeitslosigkeit.

Abgelehnte Anträge dürfen nicht erneut gestellt werden.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Organisationen und Initiativen mit Sitz im Landkreis Northeim oder andere Antragsteller:innen, wenn sich das Fördervorhaben im Landkreis Northeim befindet.

Anträge werden der KSN-Stiftung direkt und formlos eingereicht. Das Vorhaben ist zu beschreiben: Wer stellt den Antrag mit Kontaktdaten? Was macht die Antragstellerin / der Antragsteller gewöhnlich? Welches konkrete Projekt soll gefördert werden? Wann soll das Projekt realisiert werden? Wer ist noch beteiligt? Ein Kosten- und Finanzierungsplan ist beizufügen.

Über die Anträge entscheidet je nach Antragshöhe der Stiftungsvorstand bzw. das Kuratorium der KSN-Stiftung. Die Ablehnung von Anträgen wird nicht begründet.

Das Kuratorium der KSN-Stiftung berät gewöhnlich zwei Mal im Jahr in den Monaten Mai und November. **Die Antragstellung erfolgt daher bis zum 30. März bzw. bis zum 30. September.**

Eine rückwirkende Förderung für bereits durchgeführte Projekte und Maßnahmen ist nicht möglich. Jedoch kann mit Antragstellung ein vorzeitiger Beginn der Maßnahme formlos beantragt werden.

- Eine Bewilligung kann mit Auflagen verbunden sein. So ist z. B. grundsätzlich eine Zweitförderung anderer Kreditinstitute ausgeschlossen.
- Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger bestätigt den Empfang und erklärt die ordnungsgemäße, dem Antrag und Zuwendungsbescheid entsprechende Verwendung auf einem Vordruck der KSN-Stiftung.
- Macht die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger falsche Angaben oder hält die Auflagen nicht ein, ist die KSN-Stiftung berechtigt, eine bewilligte Zuwendung nicht auszuzahlen oder zu kürzen und eine bereits ausgezahlte Zuwendung zurückzufordern.
- Ausgezahlte, aber nicht benötigte Fördermittel sind an die KSN-Stiftung zurückzugeben. Andere Förderzusagen dürfen ohne Absprache mit der KSN-Stiftung nicht gekürzt werden.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- Die Öffentlichkeitsarbeit ist vor Beendigung der Maßnahme bzw. des Projektes mit der KSN-Stiftung abzusprechen.
- Nachdem die Fördermaßnahme abgeschlossen ist, erhält die KSN-Stiftung eine Abschlussdokumentation (kurzer Projektbericht, Fotos, Pressekritiken). Die KSN-Stiftung / die KSN sind berechtigt, in ihrem Geschäftsbericht oder in anderen Veröffentlichungen über Fördermaßnahmen in Bild und Text zu berichten. Texte, Fotos, Sprach- sowie Filmaufnahmen dürfen zeitlich, räumlich, sachlich und inhaltlich für die Öffentlichkeitsarbeit der KSN-Stiftung / der KSN unentgeltlich und unbeschränkt verwendet werden.

KSN-Stiftung

Am Münster 29, 37154 Northeim

www.KSN-Northeim.de

Anfragen an die KSN-Stiftung bitte an:

Gernot Bollerhei

Tel.: 05551/709-1671

Gernot.Bollerhei@KSN-Northeim.de

6. Organe der KSN-Stiftung

Vorstand der KSN-Stiftung

- Sparkassendirektorin Ute Assmann
Vorsitzende
- Sparkassendirektor Bernd Sommer
Stellvertretender Vorsitzender
- Thomas Besser
- Gernot Bollerhei

Kuratorium der KSN-Stiftung

- Landrätin Astrid Klinkert-Kittel
Vorsitzende
- Tobias Schnabel
Stellvertretender Vorsitzender
- Heiner Hegeler
- Hildegard Pavel
- Peter Traupe
- Stephanie von Lingen
- Olaf Weiss

Die KSN-Stiftung hat ihren Sitz in 37154 Northeim, Am Münster 29.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.